

Ordnung der Untersuchungshaft die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen“.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die angestrebte Sicherung der Verfahrensdurchführung durch weniger einschneidende Mittel als die Verhaftung (z. B. durch Vorführung oder durch Beschlagnahme von Beweisgegenständen oder in Verfahren gegen jugendliche Beschuldigte durch die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter) erreicht werden kann. Wenn die gesetzlichen Haftvoraussetzungen vorliegen und die Inhaftierung des Beschuldigten für die Durchführung des Strafverfahrens gegen ihn unter Berücksichtigung auch der in § 123 StPO genannten Umstände unumgänglich ist, beantragt der Staatsanwalt den Erlaß eines Haftbefehles beim Gericht. Der Staatsanwalt hat aber auch das Recht, den Vorschlag des Untersuchungsorgans abzulehnen. Ist das Untersuchungsorgan berechtigterweise mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann es sich an seine Vorgesetzte Dienststelle wenden.

Nur der Richter bzw. das Gericht darf einen Haftbefehl erlassen. Weil der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren leitet, darf der Richter oder das Gericht während des Ermittlungsverfahrens einen Haftbefehl nur auf Antrag des Staatsanwalts erlassen. Wird der Haftbefehl erst im gerichtlichen Verfahren erlassen, so ist der Staatsanwalt vor Erlaß des Haftbefehles zu hören (§ 124 Abs. 1 StPO). Aber in den meisten Haftsachen zwingen die Umstände dazu, den Haftbefehl schon während des Ermittlungsverfahrens zu erlassen, vorwiegend vor Abschluß der Ermittlungen.

## **4.2. Der Haftbefehl**

Der Haftbefehl ist eine gerichtliche Entscheidung in Form eines Beschlusses. Im Ermittlungsverfahren wird der Haftbefehl vom Richter erlassen. Während des Eröffnungsverfahrens oder in der gerichtlichen Hauptverhandlung entscheidet das Gericht über den Erlaß eines Haftbefehles oder dessen Aufrechterhaltung bzw. dessen Aufhebung.

In diesem Akt der sozialistischen Rechtsprechung ordnet der Richter oder das Gericht unter Anwendung des sozialistischen Rechts auf das konkrete Strafverfahren in verbindlicher Form an, einen bestimmten Beschuldigten oder Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen. In dem Haftbefehl wird der zu Verhaftende genau bezeichnet. In knapper Form wird die Tat geschil-